

Sprachführer durch einige Begriffe des neuen Verfassungsgesetzes:

<i>Gemeinderichtwert</i>	jene Anzahl von Unterbringungsplätzen, die seitens der Gemeinden bereitzuhalten sind; er beträgt seit 1.10.2015 1,5% der Wohnbevölkerung und kann durch Verordnung der Bundesregierung hinauf- oder herabgesetzt werden
<i>Bezirksrichtwert</i>	entspricht dem Gemeinderichtwert, umgelegt auf die Ebene des politischen Bezirkes; innerhalb des Bezirkes können die Gemeinden zur Erfüllung des Gemeinderichtwertes Vereinbarungen über die Aufteilung der Unterbringungsplätze treffen
<i>Länderquote</i>	Zahl bzw. Verhältnis der Unterbringungsplätze, die sich aus der Art. 15a B-VG – Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ergibt
<i>Durchgriffsrecht des Bundes</i>	vereinfachtes Behördenverfahren, welches vom Innenministerium in Form einer „Nutzungsanordnung“ durchgeführt wird; dadurch werden bei Nichterfüllung der Länderquote sowie des Bezirksrichtwertes bestimmte öffentlich-rechtliche Voraussetzungen für die Nutzung von Grundstücken des Bundes (bzw. von Grundstücken, die dem Bund zur Verfügung stehen) zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden geschaffen, vorrangig in den Gemeinden, welche den Gemeinderichtwert nicht erfüllen